



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 21. September 2011

Seite 1 von 6

Regionalagenturen in NRW  
(lt. Verteiler)

Aktenzeichen II A 5 – 7023.1  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH  
z. Hd. Frau Linde  
Im Blankenfeld 4  
46238 Bottrop

Frauke Reinthal  
Telefon 0211 855-3015  
Telefax 0211 855-4770  
frauke.reinthal@mais.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg  
Außenstelle Dortmund  
Dezernat 34  
Ruhrallee 1-3  
44139 Dortmund

## **ESF-kofinanzierte Arbeitspolitik Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Arbeitsministerium fördert mit dem Programm „Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen (TEP)“ weiterhin den Zugang zur betrieblichen Ausbildung in Teilzeit von Frauen und Männern, die wegen der Elternschaft und Kinderbetreuung oder wegen Pflegeaufgaben bisher keine betriebliche Ausbildung abgeschlossen haben. Das ESF-kofinanzierte Landesprogramm ist ein Förderangebot innerhalb des Handlungsprogramms für Berufsrückkehrende „Brücken bauen in den Beruf“.

Ziel des Programms ist nach wie vor die Bekanntmachung dieser Ausbildungsform bei Menschen ohne Erstausbildung mit familiären Betreuungspflichten sowie bei Ausbildungsbetrieben. Zwischen ihnen sollen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mais.nrw.de  
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium

betriebliche Ausbildungsverhältnisse in Teilzeit angebahnt werden. Zur Stabilisierung dieser Ausbildungsplätze erfolgt vor Ausbildungsbeginn und während des ersten Ausbildungsjahres eine Hilfestellung für die Ausbildungsplatzsuchenden bzw. Auszubildenden mit Betreuungs- oder Pflegeaufgaben.

Das Programm TEP ist Bestandteil der ESF-Förderrichtlinie des Landes NRW und wird somit auch für das Ausbildungsjahr 2012 angeboten.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gefördert werden, die die folgenden Teilangebote in einem Vorhaben unterbreiten:

- Ausbildungsplatzsuchende ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die aufgrund guter Vorbildung und/oder guter Vorqualifizierung geeignet sind, nach einer kurzen Vorbereitungszeit in eine Teilzeitberufsausbildung einzumünden, werden geworben und bei Bedarf auf den Übergang in eine Teilzeitberufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO) oder nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) **bis zu 4 Monate** vorbereitet (Vorlaufphase).
- Ausbildungsplatzsuchende werden dabei unterstützt, familiäre Betreuungspflichten und die Anforderungen einer betrieblichen Teilzeitberufsausbildung miteinander zu vereinbaren.
- Ausbildungsplatzsuchende werden bei der selbständigen Suche nach einem Ausbildungsplatz in Teilzeit unterstützt und anschließend
- als Auszubildende **bis zu 8 Monate** in der betrieblichen Teilzeitausbildung begleitet. Ziel der Begleitphase ist die Verstetigung und Stabilisierung des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses.

- Ansprechpersonen beim Projektträger geben Hilfestellung für die Auszubildenden, die Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen und zuständigen Stellen wie Kammern etc.

Der Projektträger muss erklären, dass er anstreben wird, einen Anteil von mindestens 70% der Teilnehmenden aus der Vorlaufphase in eine betriebliche Erstausbildung, in der Regel in Teilzeit, zu bringen.

Projektträger müssen die Qualifikation und Erfahrung für die Vorbereitung und Begleitung von betrieblicher Berufsausbildung, insbesondere betrieblicher Berufsausbildung in Teilzeit, mitbringen. Sie sollten außerdem Erfahrung mit der Anbahnung von Ausbildungsverhältnissen in Unternehmen haben.

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben in Form eines **Festbetrages** von

- 250 € pro Teilnehmendem und Monat sowie
- 130 € pro Teilnehmendem und Monat für bedarfsbezogene Ausgaben für Kinderbetreuung.

Die weiteren Fördervoraussetzungen sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Es gelten die Bestimmungen der ESF-Förderrichtlinie des Landes NRW. Auf den Erlass des Arbeitsministeriums NRW vom 15. Juli 2011 hinsichtlich eines Ausbildungsbeginns nach dem 1. August 2012 wird verwiesen.

### **Verfahren zur Bewilligung**

Das Programm TEP ist mit seinen Zielsetzungen und Inhalten zwischenzeitlich in den Regionen gut bekannt. Das Vorjahresverfahren zur Bewilligung hat sich bewährt und findet auch im Ausbildungsjahr 2012 Anwendung:

Ab sofort können Anträge in doppelter Ausfertigung (Original und Kopie) bestehend aus

- einem Mantelantragsbogen mit Anlagen
- TEP-Erklärung Antragstellende
- einem Kurzkonzept (bis zu max. 10 Seiten)

zu den beigefügt genannten Kriterien und Inhalten über die Regionalagenturen an die Bezirksregierung Arnsberg -Außenstelle Dortmund eingereicht werden.

Formulare und Informationen sind über die Regionalagenturen zu erhalten.

Jedes eingereichte Vorhaben muss ein regionales Votum aufweisen, das auf die drei Bewertungskriterien

- zielgruppenspezifische Kompetenz
- maßnahmespezifische Kompetenz und
- Kooperationskompetenz

eingeht. Dabei soll auch die Quote des Übergangs in Ausbildung in den Vorgängermaßnahmen Beachtung finden.

Damit den Trägern, die von ihnen gewünschte Zeit für die Teilnehmendauswahl verbleibt, ist eine Bewilligung der Vorhaben noch in diesem Haushaltsjahr unbedingt notwendig. Hierzu müssen die vollständigen Anträge inklusive des regionalen Votums von voraussichtlich in Frage kommenden Vorhaben bis spätestens

**Dienstag, den 15. November 2011**

der Bewilligungsbehörde zugeschickt werden. Vorhaben, deren Anträge nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

- In dem Programmdurchlauf für das Ausbildungsjahr 2012 werden den Regionen pro Kreis und pro kreisfreie Stadt jeweils 10 Teilnehmendenplätze ermöglicht. Dieses Kontingent kann nicht überschritten werden. Das nach dieser Definition auf die Regionen entfallende Teilnehmerkontingent ist in der Anlage 2 aufgeführt.
- Die Zahl der Teilnehmenden eines Vorhabens darf zwischen 5 und maximal 15 Personen liegen.
- Schließen sich Träger zu einem städte- oder kreisübergreifenden Kooperationsvorhaben zusammen, so kann dieses insgesamt mehr als 15 Teilnehmende haben (z. B. drei Träger, die sich zu einer Kooperation zusammenschließen und einen Antrag stellen).
- Eine Kopie der Anträge und des regionalen Votums geht von den Regionalagenturen zur Information an die G.I.B.
- Die Bezirksregierung erteilt – nach Prüfung der Antragsunterlagen – die Bewilligungen bzw. Ablehnungen und sendet Kopien der Bescheide an die Regionalagenturen und die G.I.B.
- Soweit die Region einen Antrag nicht befürwortet, hat der Träger die Möglichkeit, einen Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen und deren Entscheidung einzuholen.

### **Finanzierung**

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung muss der Antragsteller die Realkosten nachweisen.

Werden durch Dritte Kofinanzierungsmittel (z.B. SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt, Ausbildungsvergütung) mit eingebracht, sind diese Mittel in den Finanzierungsplan mit aufzunehmen und mit realem Mittelfluss entsprechend zu belegen. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II können nicht als Kofinanzierungsmittel berücksichtigt werden.

Die Antragsteller können nach erfolgter Bewilligung bis zum Start des Vorhabens in 2012 Werbung für die Maßnahme und Vorgespräche mit

potentiellen Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchführen. Eine Abrechnung hierdurch entstehender Kosten ist nicht möglich.

Ich bitte Sie, diese Informationen an geeignete Träger aus Ihrer Region weiterzuleiten und die Entwicklung, Beratung und Auswahl von Vorhaben aktiv zu unterstützen, die dem Programmziel in besonderer Weise gerecht werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die in der Anlage genannten weiteren Ansprechpartnerinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Schleimer', written in a cursive style.

Ingrid Schleimer

Regionalagentur Hellweg-  
Hochsauerland e.V.  
Steinstr. 27  
59872 Meschede

MÜNSTERLAND e.V.  
am FMO Flughafen Münster/Osnabrück  
- Regionalagentur -  
Airportallee 1  
48268 Greven

Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet  
c/o Stadt Bochum  
Wirtschaftsförderung  
Viktoriastr. 10  
44787 Bochum

Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet  
Wirtschaftsförderung Dortmund  
Töllnerstr. 9 - 11  
44135 Dortmund

Regionalagentur Märkische Region  
agentur mark GmbH  
Handwerkerstr. 11  
58135 Hagen

Regionalagentur Siegen-Wittgenstein/Olpe  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Koblenzer Str. 78  
57072 Siegen

Ostwestfalen-Lippe Marketing GmbH  
-Regionalagentur Ostwestfalen-Lippe-  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld

Regionalagentur  
Bergisches Städtedreieck  
c/o Regionalbüro  
Gemarker Ufer 17  
42275 Wuppertal

Regionalagentur Mittlerer Niederrhein  
Standort Niederrhein GmbH  
Bismarckstr. 109  
41061 Mönchengladbach

Regionalagentur Düsseldorf/Kreis Mettmann  
c/o Handwerkskammer Düsseldorf  
Georg-Schulhoff-Platz 1  
40221 Düsseldorf

NRW Regionalagentur MEO e.V.  
c/o IHK  
Am Waldhausenpark 2  
(Nebeneingang Lindenallee)  
45127 Essen

Regionalagentur Niederrhein  
Stadt Duisburg  
Amt für Statistik, Stadtforschung und  
Europaangelegenheiten  
Bismarckstr. 150-158  
47049 Duisburg

Regionalagentur Aachen  
AGIT mbh - Aachener Gesellschaft für  
Innovation und Technologietransfer  
Dennewartstr. 25-27  
52068 Aachen

Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg  
c/o Wirtschaftsförderung  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Regionalagentur Region Köln  
Stadt Köln  
Amt für Wirtschaftsförderung  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln

Regionalagentur Emscher-Lippe  
WiN Emscher-Lippe GmbH  
Herner Str. 10  
45699 Herten